

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. März 1950

Nummer 11

Datum	Inhalt	Seite
29. 3. 50	Verordnung über die Rechtstellung nach periodischer Überprüfung im Entnazifizierungsverfahren	37
15. 3. 50	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32)	37
21. 3. 50	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	37
14. 3. 50	Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	37
7. 3. 50	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	38

Verordnung über die Rechtstellung nach periodischer Überprüfung im Entnazifizierungsverfahren.

Vom 20. März 1950.

Auf Grund der Verordnung Nr. 110 der Militärregierung Art. I Ziff. 5 wird folgendes verordnet:

§ 1

Ergibt sich bei der periodischen Überprüfung eines vor dem 18. Dezember 1947 abgeschlossenen Falles, daß die zu überprüfende Entscheidung bei Berücksichtigung des vorliegenden Beweismaterials nicht hätte ergehen dürfen, so kann angeordnet werden, daß der Betroffene die Rechtstellung erhält, die er haben würde, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergangen wäre.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannte Anordnung trifft der zuständige Entnazifizierungsausschuß auf Antrag des Betroffenen zugleich mit der Entscheidung in der periodischen Überprüfung. Die Anordnung bedarf der Bestätigung des Sonderbeauftragten.
- (2) Liegt bereits eine Entscheidung im Verfahren der periodischen Überprüfung vor, so kann der Sonderbeauftragte auf Antrag des Betroffenen die im § 1 genannte Anordnung treffen. Der Antrag an den Sonderbeauftragten kann nur binnen einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Düsseldorf, den 20. März 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Justizminister:
Arnold. Dr. Sträter.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32).

Vom 15. März 1950.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz) wird verordnet:

§ 1

Die Veranlagung und Erhebung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden (§ 3 Abs. (1) und (4) Kirchensteuergesetz) kann nur zum Schluß des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr aufgehoben werden.

§ 2

Soweit die Kirchensteuer nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch die Finanzämter verlangt und erhoben wird, sind die Arbeitgeber mit Betriebsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Wohnsitz maßgeblichen Hundertsatzes einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 3

Die Festsetzung der Diözesan- (Landes-) Kirchensteuer bedarf der staatlichen Genehmigung durch den Kultusminister und den Finanzminister.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Finanzminister: Der Kultusminister
Dr. Weitz. Teusch.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 21. März 1950.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtags Waterkotte, Peter, Journalist, Düsseldorf-Oberkassel, Cheruskerstr. 69 (KPD), ist am 28. Februar 1950 gestorben.

Gemäß § 38 Abs. 2 LWG habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Landtages von Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt: Wechsung, Fritz, Architekt, Dortmund-Eichlinghofen, Baroper Str. 322 (KPD).

Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 14. März 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf von 1950 S. 41 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, zum Zwecke des Baues einer Gasfernleitung von der bestehenden Gasfernleitung in Neersen nach den Gemeinden Süchteln und Dülken sowie den in diesem Bezirk liegenden Industriebetrieben bekanntgemacht ist.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1950

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	10	— 199 985		Grundkapital	65 000 —
Postscheckguthaben . . .	9	— 6		Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034 —
Wechsel und Schecks . . .	166 822	— 43 480		Einlagen	
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundesver- waltung	59 810	—		a) von Kreditinstituten innerhalb des Lan- des (einschl. Post- scheckämter)	341 671 + 58 927
Ausgleichsforderungen				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	82 + 23
a) aus der eigenen Um- stellung	454 879	—		c) von öffentlichen Ver- waltungen	249 572 — 85 859
b) angekaufte	51 247	506 126 + 458 + 458		d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	10 723 — 586
Lombardforderungen gegen				e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern . . .	86 636 — 1 192
a) Wechsel	9 082	+ 3 274		f) von ausländischen Einlegern	22 —
b) Ausgleichsforderun- gen	39 612	48 694 — 11 247 — 7 973		g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . .	443 689 149 — 16 942 — 45 629
Beteiligung an der BdL . .	28 000	—		Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen .	42 430 — 206 200
Sonstige Vermögenswerte .	50 865	— 96		Sonstige Verbindlichkeiten	56 723 + 747
				Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(635 956) (+ 89 934)
	860 336	— 251 082			860 336 — 251 082

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissions-
gesetz im Durchschnitt des Monats Febr. 1950:

Reserve-Soll	85 674	Veränderungen gegen den Vormonat:	+ 4 030
Reserve-Ist	85 674		+ 4 030

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Februar 1950

Reserve-Soll	289 144	Veränderungen gegen- über dem Vormonat:	— 3 417
Reserve-Ist	321 899		— 20 780
Überschubreserven	32 755		— 17 363
Summe der Überschreitungen .	34 448		— 17 281
Summe der Unterschreitungen .	1 693		+ 82
Überschubreserven	32 755		— 17 363

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 7. März 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1950

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deut- scher Länder	50 529	+ 50 519		Grundkapital	65 000 —
Postscheckguthaben	34	+ 25		Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034 —
Wechsel und Schecks	127 019	— 39 803		Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	59 810	—		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	357 714 + 16 043
Ausgleichsforderungen				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	104 + 22
a) aus der eigenen Umstel- lung	454 879	—		c) von öffentlichen Ver- waltungen	279 777 + 30 205
b) angekaufte	51 830	506 709 + 583 + 583		d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	8 832 — 1 891
Lombardforderungen gegen				e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern . . .	83 635 — 3 001
a) Wechsel	6 397	— 2 655		f) von ausländischen Einlegern	22 —
b) Ausgleichsforderungen . .	41 128	+ 1 516 — 1 169		g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . .	10 770 740 854 + 10 327 + 51 705
Beteiligung an der BdL . . .	28 000	—		Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen .	— — 42 430
Sonstige Vermögenswerte . .	51 179	+ 314		Sonstige Verbindlichkeiten	57 917 + 1 194
				Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(676 846) (+ 40 890)
	870 805	+ 10 469			870 805 + 10 469

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. März 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)